

und Berufung hatten keinen Erfolg. Die Revision blieb erfolglos, da die Klage durch den Tod des Leistungsberechtigten während des Verfahrens bei dem BSG im Jahr 2024 unzulässig geworden ist. Bereits für Sozialhilfeansprüche ist anerkannt, dass diese nur dann nach §§ 58, 59 SGB I vererblich sind, wenn der Hilfebedürftige zu Lebzeiten seinen Bedarf mithilfe eines im Vertrauen auf die spätere Bewilligung von Sozialhilfe vorleistenden Dritten gedeckt hat, weil der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat. In solchen Fällen fließen dem Erben die Sozialhilfeleistungen zu, um ihn in den Stand zu versetzen, die aus der Hilfe des Dritten entstandenen Schulden des Sozial-

hilfeempfängers zu tilgen. Gleiches gilt, wenn wegen einer bereits vor dem Tod gedeckten Bedarfslage noch Schulden gegenüber dem Leistungserbringer bestehen, die aus dem Nachlass zu begleichen sind. Diese Grundsätze gelten auch für die neue, ebenfalls steuerfinanzierte Eingliederungshilfe des SGB IX. Diese Leistung dient dazu, aktuelle Teilhabebedürfnisse von behinderten Menschen zu decken, um ihnen eine individuelle, der Menschenwürde entsprechende Lebensführung zu ermöglichen (§ 90 Abs. 1 SGB IX). Mit dem Tod des Leistungsberechtigten kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden.

Urheberrecht und generative KI

Dr. Julia Möller-Klapperich, LL.M., Berlin/Dresden*

I. Einleitung

Neue Technologien machen Kultur zugänglich. Müssen Bücher von Hand abgeschrieben, Bilder mit Pinsel oder Stiften gemalt oder Lieder rein akustisch vorgetragen werden, so bleibt sie meist dem zahlungskräftigen Publikum vorbehalten. Die Möglichkeit, elektronischer Vervielfältigung senkt den Preis, denn ein Werkstück muss nicht mehr in einzelner Handarbeit hergestellt werden. Erschlossen wird damit auch ein größeres Publikum und Autoren und Künstler können zunächst profitieren – bis die Verbreitung digitaler Kopien außer Kontrolle gerät. Dann sinkt die Zahlungsbereitschaft und die Rechtsverfolgungskosten steigen. Die Verbreitung über Abonnementdienste ermöglicht noch die Vereinnahmung des Preises, den Verbraucher bereit sind für die Legalität ihrer Mediennutzung zu bezahlen und ein für den Verbraucher kostenfreies Angebot im Internet ermöglicht Werbeeinnahmen. Dennoch ist es insbesondere für „kleine“ Künstler oder Autoren in Zeiten elektronischer Vervielfältigung nicht einfach ihren Lebensunterhalt zu sichern. Das Urheberrecht muss ausbalancieren, Zugang zur Kultur ermöglichen und zugleich die Interessen der Urheber, namentlich Verwertungs- und Persönlichkeitsinteressen, angemessen schützen. Verändern sich die technologischen Gegebenheiten in der derzeitigen Geschwindigkeit, so kommt der Gesetzgeber nicht nach¹ und es entbrennt ein rechtspolitischer Diskurs, um die Auslegung des geltenden Rechts. In einem solchen Spannungsfeld entstehen umstrittene Urteile und neue Gesetzesinitiativen. Der Beitrag widmet sich den aktuellen Entwicklungen in der nationalen² Rechtsprechung, die durch die Verbreitung generativer KI ihren Ausgangspunkt fanden.

II. Technischer Hintergrund und Fragestellungen

Viele urheberrechtlich geschützte Werke sind im Internet frei abrufbar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Autoren ihre Urheberrechte aufgeben haben und mit jeder beliebigen Verwertung einverstanden sind. Zugleich sind auch viele Werke digitalisiert zu erwerben oder über Bibliotheken und Datenbanken für die Öffentlichkeit oder einen begrenzten, zahlenden Personenkreis zugänglich. Generative KI wird auf der Basis großer Mengen vorbestehender Werke trainiert. Deren Herkunft und Schutzstatus ist oftmals nicht klar

und in den allermeisten Fällen außerhalb des trainierenden Unternehmens nicht nachvollziehbar. Zugleich bestehen berechnete Bedenken, dass die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Leistungen der Kulturbranche durch KI-Anwendungen substituiert³ werden könnte. Werden kulturelle Erzeugnisse innerhalb von KI-Produkten verwertet, die wiederum den Schöpfern dieser Erzeugnisse Konkurrenz machen, so drängt sich die Frage nach einer angemessenen Gewinnverteilung⁴ auf. Eine solche faire Verteilung von mit urheberrechtlich geschützten Werken erzielten Gewinnen zwischen Schöpfern und Verwertern ist eine der zentralen Aufgaben des Urheberrechts. Ob die Urheber an den mit generativer KI erzielten Gewinnen zu beteiligen sind, hängt rechtlich davon ab, ob es sich bei den verschiedenen elektronischen Verarbeitungsprozessen um urheberrechtlich relevante Verwertungshandlungen handelt und ob diese von einer vergütungsfreien oder vergütungspflichtigen urheberrechtlichen Schranke gedeckt sind.

Bei der urheberrechtlichen Beurteilung muss jeder Schritt, bei dem urheberrechtlich geschützte Werke betroffen sein könnten, einzeln betrachtet werden. Für generative KI ergeben sich drei gesondert zu beurteilende Problemkreise: Training, Modell und Ausgabe (Output). Hier exemplarisch dargestellt:⁵

Gerichte müssen dann jeweils entscheiden, ob eine urheberrechtlich relevante Nutzung vorliegt. Dazu gehört z. B. die Vervielfältigung nach § 16 UrhG oder die öffentliche Zu-

* Die Autorin ist akademische Leiterin des Master of Business, Competition and Regulatory Law (MBL-FU) an der Freien Universität Berlin. Alle Internet-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 16. Juni 2026.

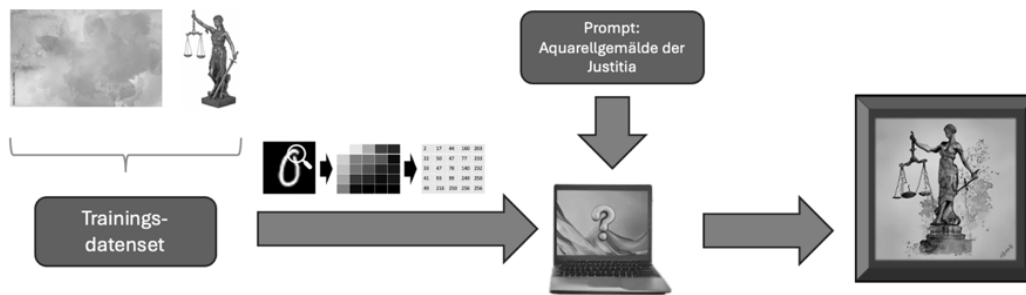
1 Laut UNESCO Bericht zur Kreativitätspolitik besteht hinsichtlich Kultur und KI ein regulatorisches Vakuum, siehe Re/Shaping Policies For Creativity; executive summary, <https://doi.org/10.58337/HWTH5076>, S. 8.

2 Zur internationalen Rechtsprechung siehe u. A. Leistner, GRUR 2025, 1123; Bibi/Rauer, GRUR 2026, 612; Petersenn/Kühn, GRUR-Prax 2025, 615; Reinholz, RD 2025, 497; de la Durantaye, GRUR 2025, 1550.

3 Zum Substitutionswettbewerb Drexler, ZUM 2026, 153 (154 ff.).

4 Dazu Richly, ZUM 20216, 195; Gierling, ZUM 2026, 205; Senftleben, ZUM 2026, 183; Peukert, ZUM 2026, 189; Grisse 2026, 170; Drexler, ZUM 2026, 153.

5 Abbildung erstellt mit ChatGPT und Bildern aus https://www.palazz-o24.de/figuren/antike/gigantische-skulptur-goettin-justitia-figur-an-waltskanzlei-175cm-antike_59573281_2260 / <https://stock.adobe.com/de/images/aquarell-farben-textur-verlauf-bunt/191322982>.



1. Output

Der Output generativer KI ist nach den allgemeinen Regelungen zu beurteilen. Reproduziert der Output charakteristische d.h. originale Merkmale eines Werkes,¹⁰ so handelt es sich potenziell um eine Urheberrechtsverletzung, wenn diese nicht von einer

gänglichmachung nach § 19 a UrhG, nicht aber der einfach Werkgenuss, als z. B. die Betrachtung. Ist dies der Fall so kann der Urheber Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche (§ 97 UrhG) geltend machen, wenn die Nutzung nicht durch eine Lizenz oder eine sog. urheberrechtliche Schranke gedeckt war. Die Schranken dienen z. B. der kulturellen oder technologischen Fortentwicklung innerhalb der Gesellschaft und ermöglichen in vielen Fällen eine vergütungsfreie Nutzung. Von besonderer Bedeutung ist im Zusammenhang mit KI das sog. Text- und Data-Mining in § 44 b UrhG. Es ermöglicht die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Abs. 1). Die Werke müssen rechtmäßig zugänglich sein und nach der Analyse gelöscht werden (Abs. 2). Nach Abs. 3 können sich Rechteinhaber die Nutzung vorbehalten, indem sie einen Nutzungsvorbehalt erklären. Dies muss bei online zugänglichen Werken in maschinenlesbarer Form erfolgen. Für wissenschaftliche Forschung sieht § 60 d UrhG eine Ausnahme vom Rechteinhaber (Abs. 1) und auch dem Löschungserfordernis (Abs. 5) vor. Die Norm setzt voraus, dass es sich um eine Forschungsorganisation, also eine Hochschule, ein Forschungsinstitut oder eine sonstige Einrichtung handelt, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgt, sämtliche Gewinne in die Forschung reinvestiert oder im Rahmen eines staatlichen anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig ist. Private Unternehmen dürfen nicht zugleich einen bestimmten Einfluss auf die Forschungsorganisation haben und bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen erhalten. Berechtigt sind auch Bibliotheken und Museen, sowie einzelne Forscher (Abs. 3). Nach Abs. 4 dürfen Vervielfältigungen einem abgegrenzten Personenkreis für gemeinsame Forschung und einzelnen Dritten zur Qualitätsprüfung vorübergehend zugänglich gemacht werden. Die Schranke soll Vervielfältigungen ermöglichen, die technisch notwendig sind, um einen an sich nicht dem urheberrechtlichen Schutz unterfallenden Informationsgehalt aus den Werken zu extrahieren.⁶

Im Zusammenhang mit KI werden außerdem die Schranken für vorübergehende Vervielfältigungen (§ 44 a UrhG), unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)⁷, Zitate (§ 51 UrhG), Privatkopien (§ 53 UrhG) und Pastiche (§ 53 a) diskutiert.

Bei der Anwendung der Schrankenregelungen müssen Gerichte den europarechtlichen Zusammenhang der Vorschriften, also ihre Begründung in der InfoSoc⁸- oder der DSM⁹-Richtlinie beachten. Dazu zählt auch die Anwendung des Drei-Stufen-Tests. Eine Schranke darf nur für bestimmte Sonderfälle angewandt werden (1. Stufe), die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigen (2. Stufe) und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht ungebührlich verletzen (3. Stufe).

Schranke abgedeckt ist. Insoweit besteht kein Unterschied, ob ein reproduzierendes Werk durch eine KI oder einen Menschen erstellt worden ist. Soweit sich Privatpersonen für die private Nutzung Werke erstellen lassen, handelt es sich für sie i. d. R. um zulässige Privatkopien (§ 53 UrhG). Alternativ kommen, abhängig vom Nutzungszweck noch weitere Schranken in Betracht, so bspw. die Schranke für Parodien, Karikaturen und Pastiche (§ 53 a UrhG) oder das Zitat (§ 51 UrhG). Eine KI-typische Gefahr besteht darin, dass für den Nutzer undurchsichtig ist, ob im KI-Output vom Schutzbereich des Urheberrechts erfasste Charakteristika von Werken aus den Trainingsdaten enthalten sind, da er diese ggf. nicht kennt. Die Nutzung von KI-generierten „Werken“ außerhalb privater Zwecke ist also immer mit einem gewissen Risiko behaftet.

Eine weitere Diskussion dreht sich um die Schutzfähigkeit von KI-Output als Werk i. S. d. § 2 UrhG. Nach einigen spektakulären Fällen im Ausland, bei denen Gerichte einen Urheberrechtsschutz trotz umfangreichen menschlichen Zutuns oder eines erheblich hohen erzielten Verkaufspreises als nicht gegeben erachteten, sind nun auch in Deutschland erste Urteile ergangen. Grundfrage ist hier stets, ob der menschliche Beitrag im Einzelfall die Einordnung als urheberrechtlich schutzfähiges Werk rechtfertigt und auch in welchem Umfang dann das Werk geschützt sein soll.¹¹

2. Trainingsdaten und Trainingsvorgänge

Beim KI-Training ist weitgehend unstreitig, dass es sich um eine urheberrechtlich relevante Nutzung handelt, da Werke jedenfalls für die Erstellung des Trainingsdatensatzes kopiert werden.¹² Gestritten wird, ob die mit dem Training verbundenen Nutzungen einer Schrankenregelung unterfallen und inwieweit diese Schranke dann auch die verschiedenen Vorbereitungshandlungen abdeckt.¹³ Dazu zählt das Erstellen eines Datensatzes ebenso, wie die späteren Schritte des Trainings. Für die Anwendung des Drei-Stufen-Tests ist hier unklar inwiefern bei Vorbereitungshandlungen die gesamte zu erwartende KI-Wertschöpfungskette mit einzubeziehen ist.

6 Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 8. Auflage 2025, UrhG § 44 b Rn. 1.

7 Dazu Schwartmann/Köhler, NJW 2026, 711 (717).

8 Art. 5 RL 2001/29/EG.

9 Art. 3 und 4 RL 2019/790.

10 OLG Düsseldorf, Urt. v. 2. April 2026 – 20 W 2/26, auch LG München I, Urt. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24 (nrk.), GRUR 2025, 1917, Rn. 243.

11 AG München, Urt. v. 13. Februar 2026 – 142 C 9786/25, KIR 2026, 127; LG Frankfurt, Urt. v. 17. Dezember 2025 – 2-06 O 401/25; dazu Sach/Stößer, MMR 2026, 109.

12 So z.B. Schwartmann/Köhler, NJW 2026, 711 (712, 715).

13 Z.B. Grimm/Heisrath, GRUR-Prax 2026, 267 (268 f.); zur Retrieval Augmented Generation Thouvenin, ZUM 2026, 284 (288 ff.).

3. Werke „in“ der KI

Unter dem Schlagwort „Memorisierung“ wird diskutiert, inwiefern in der trainierten KI-Anwendung Kopien der Trainingsdaten tatsächlich-technisch vorhanden sind bzw. inwiefern die durch das Training extrahierten Inhalte, welche im Modell gespeichert sind, rechtlich unter den Begriff der Vervielfältigung i. S. d. § 16 UrhG subsumiert werden können¹⁴ und wer für einen durch eine Memorisierung möglichen rechtsverletzenden Output haften soll.¹⁵

4. Zusammenfassung

Grundsätzlich problematisch im Hinblick auf die rechtliche Bewertung von KI ist, dass es sich um ein zweiseitiges Problem handelt. Einerseits sind die vom Gesetzgeber genutzten Begriffe – sei es aufgrund einer bewusst technologie-offenen Gestaltung des Gesetzes, aufgrund unsauberer Definitionsarbeit oder aufgrund der zeitlichen Verschiebung zwischen Gesetzgebung und Technologienentwicklung – in hohem Maße auslegungsbedürftig, andererseits ergeben sich bei Künstlicher Intelligenz aufgrund von deren Intransparenz erhebliche Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung. Dies spiegelt sich auch in den bisher geführten Gerichtsverfahren wider. Für Nutzer und Entwickler von KI bedeutet dies eine ungewöhnliche Unsicherheit, für den Rechtsstaat ergibt sich eine Verschiebung der Gestaltungsmacht hin zu den Gerichten.

III. Das LAION-Verfahren

In dem zunächst am 27. September 2024 am LG Hamburg¹⁶ und anschließend am 10. Dezember 2025 am OLG Hamburg¹⁷ entschiedenen Verfahren klagte ein Fotograf gegen einen eingetragenen Verein, der ausweislich seiner Satzung den Zweck der „Förderung der Forschung und Bildung“ verfolgt.¹⁸ Dieser hatte einen Datensatz mit 5,85 Mrd. Bildbeschreibungen und Hyperlinks zu im Internet frei zugänglichen Bildern veröffentlicht und der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Datensatz basierte auf einem in den USA vorhandenen Datensatz, den die Beklagte eigenständig geprüft und neu aufbereitet hatte. Zu diesem Zwecke wurden auch mit einem Wasserzeichen der Fotoagentur des Klägers gekennzeichnete Bilder und zu Werbezwecken auf deren Webseite zur Verfügung gestellte Vorschau-Bilder jedenfalls temporär heruntergeladen, obwohl diese auf der Webseite einen Vorbehalt gegen eine automatisierte Auswertung installiert hatte. Zwar dreht sich der Fall nicht direkt um das Training einer KI mit diesem Datensatz, sondern nur um eine damit in Zusammenhang stehende Vorbereitungshandlung, doch befassen sich die Gerichte u. A. auch mit der Fragestellung, ob Text- und Data-Mining zum Zwecke des in diesem Fall später ggf. erfolgenden KI-Trainings mittels einer teleologischen Reduktion von der Schrankenregelung des § 44 b bzw. § 60 d UrhG auszunehmen sei.

Im Verfahren war unstrittig, dass die Bilder im Rahmen des Analyseprozesses heruntergeladen und damit vervielfältigt worden waren. Der Kläger sah sich hier in seinen Rechten aus § 16 UrhG verletzt und beantragte die Unterlassung der Vervielfältigung seiner Werke zur Erstellung eines KI-Trainingsdatensatzes. Sowohl das LG als auch das OLG lehnten den Antrag ab, den der Kläger nun mit der beim BGH anhängigen Revision¹⁹ weiterverfolgt. Die Anwendbarkeit der ebenfalls in Rede stehenden Schranke für flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen im Zusammenhang mit rechtmäßigen Nutzungshandlungen (§ 44 a UrhG) lehnte das LG

hier mit der Begründung ab, dass die Löschung weder vom Nutzer unabhängig und automatisch erfolge noch das gezielte Herunterladen eine bloße Begleiterscheinung des Analyseprozesses darstelle.²⁰ Das OLG schloss sich dem an.²¹ Entscheidend für das Verfahren war damit die Anwendbarkeit der beiden Schranken in § 44 b UrhG und § 60 d UrhG.

1. Schranke des § 44 b UrhG

Im Abgleich von Bildinhalten und Beschreibung sahen das LG und dem folgend auch das OLG eine Gewinnung von Informationen über eine Korrelation²² bzw. jedenfalls eine sonstige Information.²³ Mithin bejaht wurde auch, dass der Zugang zu den im Internet frei verfügbaren Vorschau-Bildern rechtmäßig erfolgt war.²⁴

Zum Einwand einer angezeigten teleologischen Reduktion aufgrund der mit einem späteren KI-Training verfolgten Erstellung „inhaltsgleicher oder ähnlicher Konkurrenzzeugnisse“ führte das LG zunächst wenig überzeugend aus, dass bei der hier erfolgten Prüfung und Zusammenstellung des Datensatzes eine spätere Nutzung aufgrund der nicht absehbaren technologischen Fortentwicklung nicht rechtssicher feststellbar sei.²⁵ Das OLG beschränkte sich in seiner Begründung darauf, dass jedenfalls die Erstellung des Datensatzes, welche im Verfahren in Rede steht, für sich genommen noch kein KI-Training darstellen würde.²⁶ Weiter verwies das LG darauf, dass die Entwicklung von KI seit 2019 und damit bereits vor Einführung der Schrankenregelung weniger die Art und Umfang des Data-Minings zur Beschaffung von Trainingsdaten als schlicht nur die Leistungsfähigkeit der Modelle betraf.²⁷ Überzeugender ist der folgende Hinweis auf die aus Art. 53 Abs. 1 c) KI-Verordnung²⁸ bzw. der Begründung des deutschen Gesetzes zur Umsetzung der DSM-Richtlinie²⁹ abgeleitete gesetzgeberische Intention. In der Begründung des Gesetzesentwurfs findet sich in der Beschreibung der Gesetzesfolgen unter der Überschrift „Nachhaltigkeitsaspekte“ ein Absatz, der zum Ausdruck bringt, dass Text- und Data-Mining für das maschinelle Lernen von

14 Zur Unterscheidung siehe auch *Schwartmann/Köhler*, NJW 2026, 711 (712).

15 Dazu *Peukert*, ZUM 2026, 405 (407 ff.); *Baumann/Nordemann/Pukas*, GRUR 2025, 955; auch *Apel/Kleinert*, GRUR-Prax 2026, 1 (2 ff.).

16 LG Hamburg, Ur. v. 27. September 2024 – 310 O 227/23, MMR 2024, 973.

17 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398.

18 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 145.

19 Das Revisionsverfahren wird beim BGH unter dem Az. I ZR 281/25 geführt.

20 LG Hamburg, Ur. v. 27. September 2024 – 310 O 227/23, MMR 2024, 973, Rn. 33-35.

21 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 192.

22 LG Hamburg, Ur. v. 27. September 2024 – 310 O 227/23, MMR 2024, 973, Rn. 41.

23 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 63 ff.

24 LG Hamburg, Ur. v. 27. September 2024 – 310 O 227/23, MMR 2024, 973, Rn. 55 f.; OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 79.

25 Rn. 45 f. und Rn. 52 f.

26 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 75.

27 Rn. 47.

28 VO (EU) 2024, 1689.

29 RL (EU) 2019/790.

besonderer Bedeutung ist.³⁰ In der KI-Verordnung verpflichtet der Europäische Gesetzgeber die Anbieter von General Purpose AI zur Einhaltung eines ggf. erklärten Rechteevorbehalts für kommerzielles Text- und Data-Mining. Jedenfalls erschließt sich daraus, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass im Rahmen von KI-Training Text- und Data-Mining betrieben werden kann und auch hier von der Schranke erfasst werden sollte. Das OLG erweitert in seinem Urteil diese Argumentation des LG mit Hinweisen auf zahlreiche Erwägungsgründe der KI-Verordnung und der DSM-Richtlinie.³¹ *Pesch* führt hierzu zutreffen aus, dass „die historischen oder aktuellen Vorstellungen der Gesetzgebung“ aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung „nicht übermäßig hoch bewertet“ werden sollten.³² Dennoch kann eine teleologische Reduktion bei klar entgegenstehender Intention der Gesetzgebung nicht in Betracht kommen. Soweit die geltende Rechtslage nicht den grundrechtlichen Kernbereich, also z. B. das Eigentumsrecht der Urheber, völlig aushöhlt, steht es dem Gesetzgeber frei, KI-Entwicklung gegenüber urheberrechtlichen Verwertungsinteressen zu privilegieren.

Abweichende Ansichten der Gerichte zeichneten sich hinsichtlich der Anforderungen an den zum Ausschluss des kommerziellen Text- und Data-Minings zu erklärenden Nutzungsvorbehalt i. S. d. § 44 b Abs. 3 S. 2 UrhG ab. Das LG lies diese Frage zwar aufgrund der angenommenen Anwendbarkeit von § 60 d UrhG offen, zeigte jedoch eine klare Tendenz zur Annahme eines wirksam erklärten Vorbehalts durch einen Hinweis auf der Webseite.³³ Das OLG geht hingegen davon aus, dass die Beweislast für die Maschinenlesbarkeit des Rechteevorbehalts beim Rechteinhaber liege³⁴ und dieser im vorliegenden Fall nicht hinreichend dargelegt habe, dass im Zeitpunkt der angegriffenen Nutzung (2021) bereits eine Möglichkeit für die Beklagte bestanden hatte, Nutzungsvorbehalte in auslegungsbedürftiger natürlicher Sprache automatisiert auszulesen.³⁵ Diese Ansicht fand in der Literatur Zustimmung.³⁶

Das LG verneinte zunächst, dass ein KI-Training als mittelbare Folge der in Rede stehenden Nutzung im Rahmen des bei der Anwendung einer Schrankenregelung vorgesehenen Drei-Stufen-Tests berücksichtigt werden muss.³⁷ Das OLG lies diese Frage offen, da es von einer lediglich abstrakten und damit gerichtlich nicht berücksichtigungsfähigen Beeinträchtigung der Verwertungsinteressen der Urheber durch KI-generierte Bilder, welche keine dann gesondert angreifbaren Vervielfältigungen der Trainingsbilder enthalten, ausgeht.³⁸ Durch die Möglichkeit tatsächliche Vervielfältigungen durch KI im Einzelfall anzugreifen und für andere kommerzielle Nutzungen den Vorbehalt zu erklären, sei den Rechten der Urheber Genüge getan.³⁹

Insgesamt fällt in beiden Verfahren auf, dass ein bestehendes Interesse an der Verhinderung von Vorbereitungshandlungen für ein den Urheber möglicherweise beeinträchtigendes KI-Training nicht konsequent im Rahmen des Drei-Stufen-Tests abgewogen wird. Das LG hält solche Folgehandlung aufgrund einer technischen Unvorhersehbarkeit für nicht berücksichtigungsfähig und stützt aber zugleich die Ablehnung einer teleologischen Reduktion auf eine fehlende Disruptivität in der technologischen Entwicklung in der Vergangenheit, was im Ergebnis nicht vollständig überzeugt.⁴⁰ Das OLG will die Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit von Folgehandlungen offen lassen, da deren Berücksichtigung nicht zu einem anderen Ergebnis führen würde,⁴¹ unterlässt

aber dann bei der nachfolgenden Begründung die Berücksichtigung im Rahmen der Interessenabwägung ganz.⁴²

Im Ergebnis ist die Anwendung von § 44 b UrhG hier jedoch insgesamt überzeugend.

2. Schranke des § 60 d UrhG

Einigkeit herrscht bei beiden Gerichten hinsichtlich der Tatsache, dass die Erstellung des in Rede stehenden Datensatzes zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erfolgte, da damit der Gewinn von Erkenntnissen hinsichtlich neuartiger technischer Verfahren verfolgt wurde, die sodann auch publiziert worden sind,⁴³ und die Daten mit der Motivation, spätere Forschung zur KI-Entwicklung zu ermöglichen, unentgeltlich im Internet zur Verfügung gestellt wurden.⁴⁴ Es handle sich bei LAION außerdem um eine sonstige Einrichtung mit Forschungszweck und § 60 d UrhG sei deshalb grundsätzlich anwendbar.

Die kommerzielle Nachnutzbarkeit der durch LAION durchgeführten Forschung wirft jedoch vor dem Hintergrund der fehlenden Opt-Out-Option im Rahmen des Forschungsprivilegs die Frage nach einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Urheber auf. Das Problem entsteht unter anderem deshalb, weil LAION nicht tatsächliche Vervielfältigungen der Werke in seinem Datensatz veröffentlicht, was nach § 60 d Abs. 4 UrhG zu Einschränkungen geführt hätte, sondern mit Hyperlinks zu den Werken arbeitet.

Das OLG führt hier aus, dass die Ergebnisse der Arbeit, also der mit der in Rede stehenden Nutzungshandlung erzeugte Datensatz, aufgrund des vor der Beklagten verfolgten Open Source Ansatzes jedermann und damit auch kommerziellen Nutzern zur Verfügung stehen würde und sieht hier kein Problem bei der Anwendung des Forschungsprivilegs, da es nur darauf ankomme, dass der konkrete Nutzer selbst keine kommerziellen Interessen verfolge⁴⁵ und ein Ausschlussgrund im Sinne eines bestimmenden Einflusses eines kommerziellen Unternehmens und eines bevorzugten Zugangs zu

30 BT-Drs. 19/27426, S. 60.

31 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 73.

32 *Pesch*, ZUM 2026, 297 (298).

33 LG Hamburg, Ur. v. 27. September 2024 – 310 O 227/23, MMR 2024, 973, Rn. 64 ff.

34 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 98.

35 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 105 ff.

36 *Pesch*, ZUM 2026, 297 (300).

37 LG Hamburg, Ur. v. 27. September 2024 – 310 O 227/23, MMR 2024, 973, Rn. 52.

38 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 118, 119.

39 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 120.

40 LG Hamburg, Ur. v. 27. September 2024 – 310 O 227/23, MMR 2024, 973, Rn. 46 f.

41 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 118.

42 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 123; a.A. *Pesch*, ZUM 2026, 297 (299 ff.).

43 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 140.

44 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 154.

45 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 172 ff.

Forschungsergebnisses nach § 60 d Abs. 2 Satz 3 UrhG nicht vorliege.⁴⁶

Soweit eine potenziell die Verwertungsrechte eines Urhebers beeinträchtigende Nutzungshandlungen eines kommerziellen Anbieters durch eine durch das Forschungsprivileg auch ohne Zustimmung des Urhebers ermöglichte Publikation einer nicht-kommerziellen Forschungseinrichtung gefördert wird, hätte das Gericht dies jedenfalls im Rahmen des Drei-Stufen-Tests diskutieren müssen. Dieser fällt jedoch denkbar kurz aus.⁴⁷ *Rostam* führt dazu zwar zutreffend aus, dass grundsätzlich anhand einzelner Vorbereitungshandlungen nicht die gesamte KI-Wertschöpfungskette verhandelt werden sollte,⁴⁸ doch ließe sich an dieser Stelle durchaus aufgrund des mit dem Forschungsprivileg verbundenen starken Eingriffs in die Rechte des Urhebers eine abweichende Meinung rechtfertigen. Es ist schließlich nicht unmöglich oder generell unzumutbar, Daten unter dem Vorbehalt einer rein wissenschaftlichen Weiternutzung zu veröffentlichen, wenn ansonsten eine starke Beeinträchtigung urheberrechtlicher Interessen droht. Es ist damit wünschenswert, dass der BGH sich mit der Frage des Forschungsprivilegs und eines möglicherweise daraus ableitbares Wertschöpfungsprozesses eingehender befasst.

IV. Die GEMA-Verfahren

Die Verwertungsgesellschaft für Musikrechte (GEMA) wandte sich in zwei Verfahren gegen KI-Anbieter an das Landgericht München I. Im Verfahren gegen Suno fand die mündliche Verhandlung am 9. März 2026 statt. Der 12. Juni war als Termin zur Verkündung geplant, wurde aber auf unbestimmte Zeit verschoben.

Im Verfahren gegen Open AI, welches am 11. November 2025 entschieden wurde, legte die GEMA Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass bestimmte Liedtexte, an denen die GEMA die Rechte innehat mit einfachen Prompts und ohne Online-Suche beinahe wortgleich oder ähnlich⁴⁹ von ChatGPT ausgegeben werden können. Aus dieser sogenannten „Regurgitation“ möchte die GEMA geschlossen wissen, dass Vervielfältigungen der Trainingsdaten auch in den Modellen „gespeichert“ sind. Da eine einfache Wahrnehmbarmachung durch Regurgitation möglich sei, müsse man von einer „Memorisierung“ im Modell ausgehen, was die Modelle zu Vervielfältigungsstücken der Werke mache. Eventuelle Variationen in der Ausgabe der Liedtexte seien auf Designentscheidungen der Beklagten zurückzuführen und entkräfteten nicht den Anscheinsbeweis durch die vorgelegten Ausgaben.⁵⁰ Die Beklagte führte dazu aus, dass die Modelle keine Kopien der Trainingsdaten, sondern nur Informationen über die Zusammenhänge innerhalb der Sprache, wie Beziehungen zwischen Worten, Muster im Satzbau und Ähnliches im Modell als sog. Parameter gespeichert seien. Der Output geben keine konkreten Werkinhalte wieder, sondern sei das Ergebnis einer statistischen Berechnung aus diesen Informationen und den Worten im Prompt, welche die Beklagte als „sequenziell-analytische, iterativ-probabilistische Synthese“ mit dem Ergebnis einer unabhängigen und originären (maschinellen) „Generierung eigener Art“ bezeichnete. Eventuelle mit Trainingsdaten identische Ausgaben seien zufällig auftretende Phänomene, aus denen nicht auf eine Vervielfältigung innerhalb des Modells zu schließen sei.⁵¹

Das LG München I führte dazu aus, dass es sich bei der Memorisierung um das – gewollt oder ungewollt auftretende –

Phänomen handle, dass sich anstelle unspezifischer Parameter ein durch spezifizierte Parameter beschriebenes, gesamtes Trainingsdatum innerhalb des Modells befinde, dies durch Regurgitation nachweisbar und gerade nicht Ergebnis einer zufälligen Generierung sei.⁵² Auch handle es sich bei den memorisierten Daten um Vervielfältigungen i. S. d. § 16 UrhG, da die Texte durch die spezifischen Parameter im Modell – wenn auch zerlegt⁵³ – reproduzierbar enthalten und damit körperlich festgelegt seien und mittelbar wahrnehmbar gemacht werden könnten.⁵⁴ Dabei handle sich auch nicht um eine zufällige Doppelschöpfung.⁵⁵ Aus der Möglichkeit des Abrufs als Output von ChatGPT resultiere außerdem eine öffentliche Zugänglichmachung i. S. d. § 19 a UrhG.⁵⁶

Weiterhin nahm das Gericht zum Text- und Data-Mining Stellung. Die Schranke sei zwar für das Erstellen von Trainingsdaten nach dem Willen des Gesetzgebers einschlägig, finde jedoch keine Anwendung auf im Modell verbleibende Kopien, da dies über die reine Auswertung der Liedtexte als Informationsträger hinausgehe und durch die Vervielfältigung im Modell die Verwertungsinteressen der Urheber beeinträchtigt würden.⁵⁷ Anschließend prüfte und verneinte das Gericht neben der Anwendung von § 44 b und § 60 d UrhG auch die Zitatschranke (§ 51 UrhG), die Schranke für Pastiche (§ 53 I UrhG) und die Privatkopieschranke (§ 53 UrhG).⁵⁸

Die aus dem Urteil resultierende unmittelbare Haftung für vervielfältigende KI-Outputs und Kopien innerhalb der KI wird in der Literatur kritisiert, da sie für die Anbieter von KI-Modellen zu unüberbrückbaren Hürden führen könne, da eine Memorisierung bzw. die Regurgitation nicht gänzlich technisch ausschließbar sei.⁵⁹ Auf der anderen Seite wird die Vereinbarkeit einer urheberrechtlichen Pauschalausnahme für KI-Training mit dem Drei-Stufen-Test zurecht kritisch gesehen.⁶⁰ Teilweise wird vertreten, dass eine Haftung rechtlich auszuschließen sei, wenn im Sinne der Erfüllung von Sorgfaltspflichten hinreichende technische Maßnahmen gegen eine Ausgabe von rechtsverletzendem Output

46 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 175 ff.

47 OLG Hamburg, Ur. v. 10. Dezember 2025 – 5 U 104/24, GRUR 2026, 398, Rn. 190 f.

48 *Rostam*, GRUR 2016, 376 (379).

49 Zum Bearbeitungsrecht siehe die Ausführungen in den Rn. 239 ff.

50 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24 (nrk.), GRUR 2025, 1917 (1919).

51 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24, GRUR 2025, 1917 (1920).

52 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24, GRUR 2025, 1917, Rn. 169 ff.

53 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24, GRUR 2025, 1917, Rn. 184.

54 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24, GRUR 2025, 1917, Rn. 181 ff.

55 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24, GRUR 2025, 1917, Rn. 236 ff.

56 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24, GRUR 2025, 1917, Rn. 258 ff.

57 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24, GRUR 2025, 1917, Rn. 201 ff.

58 LG München I, Ur. v. 11. November 2025 – 42 O 14139/24, GRUR 2025, 1917, Rn. 284 ff.

59 *Peukert*, ZUM 2026, 17 (19).

60 *Richly*, ZUM 2026, 195 (196 f.); *Senftleben*, ZUM 2026, 183 (187 f.).

vorgenommen worden sind.⁶¹ Zuletzt begibt sich die kritische Literatur auf die aufgrund der Undurchsichtigkeit und auch der Vielfältigkeit von KI-Anwendungen weitgehend aussichtslos erscheinende Suche nach der technischen Wahrheit.⁶² Eine einheitlicher und stimmiger Lösungsansatz ist allerdings bisher nicht absehbar. Es bleibt abzuwarten, wie der BGH als Revisionsinstanz entscheiden wird. Mit Spannung zu erwarten ist außerdem der Ausgang eines inhaltlich verwandten Vorabentscheidungsersuchens aus dem April 2025. Das als Rechtssache C-205/25 geführte Verfahren bezieht sich auf Inhalte von Presseverlagen, die durch einen Chatbot beinahe wortgleich wiedergegeben wurden⁶³ und erfasst sowohl die Frage nach der Auslegung des Vervielfältigungsbegriffs als auch die Anwendung der Text- und Data-Mining-Schranke.⁶⁴

V. Fazit

Innerhalb von Literatur und Rechtsprechung zeichnen sich zwei unterschiedliche Herangehensweisen mit ihrer jeweils eigenen Justiziabilitätsproblematik ab. Einerseits wird versucht, die technischen Vorgänge innerhalb von KI genau zu erfassen und dann sauber unter die Begrifflichkeiten des Urheberrechts zu subsumieren, andererseits wird im Hinblick auf die Schutzzwecke des Urheberrechts versucht, mehr oder

weniger unabhängig von der tatsächlichen technischen Ausgestaltung, einen Interessenausgleich zwischen Verwertungsinteressen der Kulturbranche und der KI-Branche zu finden. Während der erste Ansatz an der Undurchsichtigkeit, Komplexität und Vielfältigkeit der Technologie leidet, scheitert die zweite Herangehensweise an einer fehlenden Vorhersehbarkeit der Marktentwicklungen im Hinblick auf KI. Zur Lösung ist eine interdisziplinäre Öffnung der Rechtswissenschaften sowie inhaltlich eine nach Nutzungszwecken und Technologien unterscheidende Fallgruppenbildung zur Reduzierung der Komplexität angezeigt. Vielleicht ist das Problem nicht auf der höchsten Abstraktionsstufe, also bei der Bewertung von KI mit allgemeinem Verwendungszweck, anzugehen, sondern muss, ähnlich dem Ansatz in der KI-Verordnung, branchen- oder nutzungszweckspezifisch betrachtet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die angestrebten Großverfahren vor diesem Hintergrund nicht mehr Schaden als Nutzen anrichten.

61 Schwartmann/Köhler, NJW 2026, 711 (713); auch Grisse, ZUM 2026, 170 (179 ff.).

62 So z.B. Dornis/Stober, GRUR 2026, 620 (622 f.); wohl auch Käde, CR 2026, 67 (72).

63 Siehe BeckEuRS 2025, 771662.

64 Dazu auch Stögmüller, NJW 2025, 3756, Rn. 14.

„Bulle und Co.“ - Beleidigungen gegen Polizeibeamte

Richter am Amtsgericht Carsten Krumm, Dortmund*

Straftaten gegen Amtsträger sind derzeit in aller Munde. So sind auch Beleidigungen gegen Polizeibeamte Standardthesen in Strafverfahren. Was aber ist tatsächlich eine strafbare Beleidigung in diesem Kontext? Was ist noch zulässige Meinungsäußerung? Ist möglicherweise auch ein Schmerzensgeldanspruch wegen einer Beleidigung entstanden und gar durchsetzbar? Hierüber gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft.

1. Ausgangspunkt jedes Beleidigungsvorwurfs: „Sprachforschung“

In Grenzfällen – abseits von Formalbeleidigungen – ist von den Verfahrensbeteiligten oftmals „Sprachforschung“ zu betreiben, um den genauen Inhalt der Äußerung festzustellen. Oft sind Äußerungen in mehrfacher Art und Weise auslegbar, so dass im Zweifel zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden ist, wenn nicht sonstige Anzeichen für einen beleidigenden Inhalt der Äußerung sprechen. Es muss nämlich zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Äußerung einen „Angriff auf die Ehre durch Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung“ darstellte. Hier hilft oft eine Internetrecherche weiter, die Bedeutung des genutzten Wortes umfänglich auszuleuchten.

2. Meinungs(-äußerungs)freiheit

Einen wesentlichen Gesichtspunkt bildet dabei auch die Frage, ob ggf. eine von Art. 5 GG geschützte Meinungsäußerung vorliegt. Denn das Recht, Maßnahmen der öffentlichen

Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht besonders hoch zu veranschlagen ist.¹ Landesverfassungsrechtlich kann die Meinungsfreiheit noch weiter als grundgesetzlich garantiert reichen, so etwa im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 VvB.² Diese Norm schützt Meinungen, die von Elementen der Wertung und des Dafürhaltens geprägt und durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zu seiner Aussage geprägt sind. Meinungen sind deshalb im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen auch nicht wahr oder unwahr. Während Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG Wort, Schrift und Bild als nicht abschließende Beispiele für Formen der Meinungsäußerung anführt, schützt Art. 14 Abs. 1 VvB den Inhalt und die vom Äußernden nach eigenem Ermessen frei zu wählende Form der Meinungsäußerung als Ausdruck der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen und im Interesse des demokratischen Prozesses der öffentlichen Meinungsbildung.³ Dabei spielt auch die öffentliche Wichtigkeit der Thematik eine Rolle: Eine Meinungsäußerung zu einem die Öffentlichkeit erheblich berührenden Thema genießt stärkeren Schutz als Meinungsäußerungen,

* Der Autor ist Richter am Amtsgericht Dortmund und dort Straf- und Bußgeldrichter sowie zugleich Vorsitzender eines Schöffengerichts.

1 LG Mannheim, Urt. v. 27. Juni 2023 – 15 NBs 404 Js 33134/21, BeckRS 2023, 15991.

2 Ausführlich dazu Weberling in Beck'schen OGG zur Verfassung von Berlin, Art. 14 VvB, Rn. 11.

3 VerFGH Berlin, Beschl. v. 26. Mai 2009 – VerFGH 85/07 u.a., BeckRS 2009, 35272, Rn. 17 = AfP 2009, 368.